

Seit 1. Juli 2002 tritt an Stelle des Vereinsgesetzes 1951 das **Vereinsgesetz 2002**

Wir möchten eine Einstiegshilfe anbieten, wenn Sie an der Gründung von Vereinen interessiert, mit dem Vereinsrecht aber nicht vertraut sind. Weiters ist dieser Leitfaden als Unterstützung für Statutenänderungen, Gebührenfragen, Vereinsregisterauszüge oder Auskünfte und Vereinsauflösung gedacht.

Zuständigkeit: Das Vereinsgesetz 2002 bestimmt die Bundespolizeidirektion und - dort, wo es keine gibt - die Bezirksverwaltungsbehörden zu Vereinsbehörden erster Instanz. Diese Behörden nehmen alle vereinsgesetzlichen Aufgaben wahr. Sie sind auch für die Vereinsangelegenheiten zuständig, die früher von den Sicherheitsdirektionen erledigt wurden. Die Sicherheitsdirektionen entscheiden in zweiter und letzter Instanz über Rechtsmittel, sind also vor allem Berufungsbehörden. Örtlich zuständig ist jeweils die Vereinbehörde, in deren Wirkungsbereich ein Verein seinen statutarischen Sitz hat.

I. Vereinserrichtung:

Damit ein Verein entsteht, muss seine Errichtung der Vereinsbehörde schriftlich angezeigt werden. Dieser Anzeige ist ein Exemplar der zwischen den Gründern/Gründerinnen vereinbarten [Statuten](#) beizulegen. Das Vereinsgesetz 2002 verlangt auch einige Angaben zu den handelnden Personen und – wenn schon bekannt – die Angabe der künftigen Zustellschrift des Vereins.

Die Errichtung des Vereins anzuzeigen ist Aufgabe der Gründer/Gründerinnen oder der schon bestellten organschaftlichen Vertreter/Vertreterinnen. Diese müssen die eigenhändig unterschriebene Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde als Vereinsbehörde erster Instanz richten. Örtlich zuständig ist jene Behörde, in deren Wirkungsbereich der Sitz des Vereins nach den Statuten liegt.

Gem. § 4 VerG muss aus den Statuten der **Sitz** des Vereines zu entnehmen sein. In manchen Statuten findet sich dazu die Angabe "**am Wohnort des jeweiligen Obmannes/der jeweiligen Obfrau**" oder so ähnlich. Es wird darauf hingewiesen, dass eine solche Umschreibung den Anforderungen des VerG nicht genügt und daher **unzulässig** ist. Zum einen **fehlt** es in einem solchen Fall schon an der statutenmäßigen Vereinsstanz anknüpfenden **örtlichen Zuständigkeit** einer Vereinsbehörde für das Bildungsverfahren. Zum anderen verlangt das VerG, dass Statuten der **Ort** entnommen werden kann, an dem sich die **Leitung und Verwaltung des Vereines** befinden. Nach ho. Verständnis und einhelliger Praxis genügt hierfür die Angabe einer **Gemeinde bzw. Ortsbezeichnung**. (Nach dem Motto: Nicht mehr, aber auch nicht weniger) Die Angabe einer näheren Adresse wird als nicht erforderlich angesehen. Diese tritt ohnehin in der Vereinsanschrift als Konkretisierung eines sozusagen abstrakteren Vereinssitzes in Erscheinung. Ein **bloßer Verweis** auf den "Wohnort des jeweiligen Obmannes/der jeweiligen Obfrau" erscheint hingegen **ungenügend**. Die Bildung/Umbildung eines Vereines mit solchen Statuten wäre daher zu **untersagen**.

Erfordernisse:

1. Anzeige der Vereinserrichtung (€ 14,30) - Anzugeben sind jeweils **Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort, Zustellschrift** (kein Postfach) der Gründer/Gründerinnen; bei organschaftlichen Vertretern/Vertreterinnen überdies **Funktion und Zeitpunkt ihrer Bestellung**. Die **Zustellschrift des Vereines** (kein Postfach) ist anzugeben, wenn sie schon feststeht.
2. Ein Statutenexemplar (€ 3,90 pro Bogen)

Gute Statuten leisten mehr als die Hälfte des Beitrages für das Vorliegen der Gemeinnützigkeit und somit zum Erlangen der steuerlichen Begünstigung. Orientieren Sie sich deshalb an den bei den Bezirkshauptmannschaften aufliegenden Musterstatuten.

Anmerkung:

Der Vereinsname muss einen Schluss auf den Vereinszweck zulassen und darf nicht zu Verwechslungen mit anderen bereits bestehenden Vereinen oder Einrichtungen führen. Der Vereinszweck, der nur ideellen Zielen dienen darf, ist in den Statuten klar und erschöpfend darzustellen.

II. Vereinsentstehung:

Mit positivem Abschluss des vereinsbehördlichen Verfahrens entsteht der Verein als juristische Person. Die Vereinsbehörde übermittelt dann eine Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit (dafür ist eine Verwaltungsabgabe von 6,50 EURO nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung zu entrichten), eine kostenlose Kopie der nun geltenden Statuten und einen gebührenfreien ersten Auszug aus dem Vereinsregister über die Existenz und die Vertretungsverhältnisse des Vereins als Starthilfe. Die Bestellung organschaftlicher Vertreter/Vertreterinnen muss aber innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung erfolgen. Andernfalls droht dem Verein die behördliche Auflösung. Gegebenenfalls müsste daher von vorne begonnen werden. Die einjährige Bestellungsfrist kann jedoch auf Antrag der Gründer/Gründerinnen von der Vereinsbehörde verlängert werden. Die Gründer/Gründerinnen müssen glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert waren.

III. Vorstandsmeldung: ("Wahlanzeige", § 14 Abs 2 VerG - gebührenfrei)

Nach jeder Bestellung organschaftlicher Vertreter/Vertreterinnen ist innerhalb von 4 Wochen eine Wahlanzeige an die zuständige Behörde zu erstatten - unabhängig davon, ob die Funktionäre/Funktionärinnen wiederbestellt oder neu gewählt wurden. Dabei ist unter anderem zu beachten, dass in einer Wahlanzeige das **genaue Datum der Wahl**, der **Vor- und Zuname**, das **Geburtsdatum**, der **Geburtsort** und die **persönliche Zustellschrift** (kein Postfach) jedes vertretungsbefugten Funktionärs/der vertretungsbefugten Funktionärin **unbedingt** anzugeben ist.

Bitte beachten:

Die Wahlanzeige ist von den nach den Statuten zur Vertretung des Vereines berufenen Funktionären/Funktionärinnen auf die in den Statuten vorgesehene Weise unter leserlicher Beifügung von Name und Funktion zu unterschreiben!

IV. Statutenänderung: (wozu auch die "bloße" **Namensänderung** oder Sitzverlegung zählt)

Erfordernisse:

1. Anzeige einer **Statutenänderung** (€ 14,30)
2. Statuten - 1 vollständiges, korrekturfrees Exemplar der geänderten Statuten (€ 3,90 pro Bogen)
3. eine gültige Wahlanzeige (Vorstandsmeldung)

Die Vereinsbehörde übermittelt dann eine Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit (dafür ist eine Verwaltungsabgabe von 6,50 EURO nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung zu entrichten).

Statuten, die zu diesem Zeitpunkt bereits gelten oder danach auf Grund der Übergangsbestimmung für anhängige Verfahren noch Geltung erlangen, wären, soweit nicht schon geschehen, an zwingende Bestimmungen des neuen Vereinsgesetzes 2002 bis zum **30. Juni 2006** anzupassen gewesen! Widrigenfalls droht dem Verein die behördliche Auflösung, wobei eine anlassbezogene Reaktion der Vereinsbehörde nahe liegt.

Man kann grundsätzlich davon ausgehen, daß mehr als 10 Jahre bestehende Vereine, die nach den damaligen Musterstatuten gegründet wurden (diese sind meist nicht BAO-konform) schon gemäß den Statuten nicht gemeinnützig sind und somit sämtliche Begünstigungen (samt der Ausnahmegenehmigung) nicht in Anspruch genommen werden können.

Gute Statuten leisten mehr als die Hälfte des Beitrages für das Vorliegen der Gemeinnützigkeit und somit zum Erlangen der steuerlichen Begünstigung. Orientieren Sie sich deshalb an den bei den Bezirkshauptmannschaften aufliegenden Musterstatuten.

V. Auskunft aus dem Vereinsregister:

Seit 1. Jänner 2006 ist unter der Internet-Adresse <http://zvr.bmi.gv.at> jederzeit ein Vereinsregisterauszug **kostenlos** abrufbar! Die Abfrage erfolgt über die Eingabe der ZVR-Zahl oder des (genauen) Vereinsnamens. Die ZVR-Zahl scheint auf jedem Vereinsregisterauszug auf.

Bitte beachten, dass ab 01.04.2006 die ZVR-Zahl von Vereinen im Rechtsverkehr (Schriftverkehr) nach außen anzugeben ist! Die Missachtung dieser Vorschrift stellt eine strafbare Verwaltungsübertretung dar, die mit einer Geldstrafe bis zu **€ 218,00**, im Wiederholungsfall bis zu **€ 726,00** geahndet werden kann.

VI. Abschriftnahme von Vereinsstatuten:

Jedes Vereinsmitglied hat das gesetzlich normierte Recht, ein Exemplar der jeweils gültigen Statuten zu bekommen. Sollten die Statuten nicht öffentlich (z.B. im Internet) zur Einsicht aufliegen, kann das Mitglied vom Vorstand des Vereins die Übermittlung eines Statutenexemplars verlangen. Dieses Recht kann das Mitglied notfalls auch gerichtlich geltend machen.

Die Statuten können gemäß § 17 Abs 7 des Vereinsgesetzes auch bei der zuständigen Vereinsbehörde eingesehen und davon Abschriften gemacht werden.

VII. Auskunftssperre:

Jeder im Vereinsregister eingetragene Verein kann im Fall einer außergewöhnlichen Gefährdung, insbesondere bei Vorliegen sensibler Daten (§ 15) bei der Vereinsbehörde beantragen, dass Auskünfte über ihn nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, soweit ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Auskunftssperre kann für die Dauer von höchstens zwei Jahren verfügt oder verlängert werden.

VIII. Freiwillige Vereinsauflösung:

Nachdem ein Verein seine freiwillige Auflösung beschlossen hat, muss er dies binnen vier Wochen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitteilen. In so einer Anzeige ist das Datum der freiwilligen Auflösung und, wenn abzuwickelndes Vereinsvermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung (früher "Liquidation") anzugeben. Im Fall einer Abwicklung sind außerdem der Vor- und Zuname, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Zustellanschrift und der Beginn der Vertretungsbefugnis des bestellten Abwicklers/der bestellten Abwicklerin anzuführen.

Erfordernisse:

1. Anzeige der freiwilligen Vereinsauflösung
2. Protokollauszug der Generalversammlung